

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1980	Nummer 45
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	3. 4. 1980	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen (BVB-Pflege) . . .	898
203010	19. 5. 1980	VwVO d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW (APO. Verw. u. Pol.)	915
203011	2. 4. 1980	VwVO d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	898
2100	14. 4. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG -	898
21210	5. 12. 1979	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein	898
21220	10. 11. 1979	Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	899
230		Berichtigung zur Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 518) Landesentwicklungsplan IV	914
2322		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 610) Vergütung der Prüffämter für Baustatik und der Prüffingenieure für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren	914
61105	20. 2. 1980	RdErl. d. Finanzminister Verpflichtung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Land Nordrhein-Westfalen zur Entrichtung der Steuer im Abzugsverfahren für Umsätze, die sie von nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmern empfangen haben, nach dem Umsatzsteuergesetz 1980: Umsatzsteuer-Abzugsverpflichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts	900
910	27. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5a Bundesfernstraßengesetz	904
910	28. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien)	904

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
11. 4. 1980	Bek. - Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen 904
	Wohnungsbauförderungsanstalt
24. 3. 1980	Bek. - 1. Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 - WFB 1979; 2. Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet - RuhrBauP -; Vordrucke 905
	Personalveränderungen
	Innenminister 912
	Justizminister
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster 913
	Landschaftsverband Rheinland
9. 5. 1980	Bek. - 3. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland 916

I.

20025

Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen (BVB-Pflege)

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1980 –
I A 1/51 – 09.05

Nach den Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete (BVB-Miete), den Kauf (BVB-Kauf) und die Wartung (BVB-Wartung) von EDV-Anlagen und -Geräten sowie die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung) hat der Interministerielle Ausschuß zur Koordinierung der Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung (IMKA) in Abstimmung mit dem Kooperationsausschuß ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich nunmehr auch Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen (BVB-Pflege) erarbeitet.

Sie stellen eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) dar und modifizieren die VOL/B für den Bereich der automatisierten Datenverarbeitung.

Die BVB-Pflege sind für die Landesverwaltung anzuwenden, wenn Programme für EDV-Anlagen und -Geräte nicht nach anderen Besonderen Vertragsbedingungen, z. B. nach den BVB-Miete oder als befristet überlassene Programme nach den BVB-Überlassung, einer Pflege (insbesondere Mängelbeseitigung, Programmänderung) unterliegen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird im Interesse einer einheitlichen Vertragspolitik der öffentlichen Verwaltung empfohlen, bei Vertragsabschlüssen ebenfalls die BVB-Pflege zugrunde zu legen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Pflege von Programmen (BVB-Pflege) sind im GMBI. 1979 Nr. 35 S. 713 ff. sowie als Beilage Nr. 41/79 zum Bundesanzeiger Nr. 239 a vom 21. 12. 1979 veröffentlicht worden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Finanzminister, Justizminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Kultusminister, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Minister für Bundesangelegenheiten.

– MBl. NW. 1980 S. 898.

203011

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 4. 1980 – III A 1 – 2091.1

Meine VwVO v. 4. 9. 1978 (SMBI. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 25 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.
2. Dem § 24 wird folgender Satz 2 angefügt:
Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 5 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:
 - (1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote) werden die abschließende Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungspunktwert) mit einem Anteil von einem Viertel und der

Punktwert der Prüfungsleistungen mit einem Anteil von drei Vierteln angerechnet.

(2) Der Punktwert der Prüfungsleistung wird errechnet, indem die Punktzahl der Benotung (Abs. 3)

der Hausarbeit	mit 30
jeder Aufsichtsarbeit	mit 10
des freien Vortrages aus den Akten	mit 15
der mündlichen Prüfung	mit 25

vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird.

(3) Die Punktzahl für die einzelnen Prüfungsnoten beträgt:

sehr gut	= 1 Punkt
gut	= 2 Punkte
befriedigend	= 3 Punkte
ausreichend	= 4 Punkte
mangelhaft	= 5 Punkte
ungenügend	= 6 Punkte.

(4) Für die Abschlußnote entspricht der ermittelte Punktwert folgenden Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 bis 6,00 Punkte	ungenügend.

b) Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Note“ und „Prüfungsnote“ werden durch das Wort „Punktwert“; das Wort „Abschlußnote“ wird durch das Wort „Ausbildungspunktwert“ ersetzt.
- b) Die Wörter „gemäß § 25 Abs. 5 APO“ werden durch die Wörter „gemäß § 25 Abs. 4 APO“ ersetzt.

– MBl. NW. 1980 S. 898.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1980 –
I C 3/38.67

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32.2 Buchst. b) wird hinter dem Wort „Rumänien“ das Wort „Saudi-Arabien“ eingefügt.
2. Nummer 32.2 wird um folgenden Unterabschnitt k) ergänzt:
Der Kinderausweis wird zwar grundsätzlich anerkannt, für einen längeren Aufenthalt wird jedoch die Ausstellung eines Reisepasses empfohlen:
Saudi-Arabien

– MBl. NW. 1980 S. 898.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein Vom 5. Dezember 1979

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1979 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1980 – V A 1 – 0810.86.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1978 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird als neue Nummer 6 eingefügt:
„6. Die Rentenleistung gemäß § 24 Abs. 2,“.
 - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Nrn. 2 bis 5“ durch die Wörter „nach Nrn. 2 bis 6“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden im ersten Halbsatz die Wörter „Absatz 1 Nrn. 1, 5 und 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Nrn. 1, 5, 6 und 7“ und im zweiten Halbsatz die Wörter „Nummern 5 und 6“ durch die Wörter „Nummern 5, 6 und 7“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Berufsaufnahme in Nordrhein“ durch die Wörter „zu diesem Zeitpunkt“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(4) Auf ihren Antrag werden Mitglieder von der Beitragszahlung befreit, die
 - Beamte auf Widerruf oder auf Probe,
 - Sanitätsoffiziere (Apotheker) als Soldaten auf Zeit sind.
 - b) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:
(5) Mitglieder leisten während des Mutterschaftsurlaubs Beiträge in der vom Bund gewährten Höhe.
 - c) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:
(6) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Träger der Rehabilitation zu gewähren sind.
 - d) Als neuer Absatz 7 wird angefügt:
(7) Mitglieder, die
 - a) gemäß § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages,
 - b) nicht gemäß § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe von 40% des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages,
 höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrdienstpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst oder Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.
4. In § 24 Abs. 2 wird nach Satz 1 als Satz 2 angefügt:
Nach Aufstellung eines Finanzierungsplanes durch den versicherungsmathematischen Sachverständigen unterbreitet er der Kammerversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden Ausschuß einen Vorschlag über die zusätzliche Gewährung freiwilliger, jeder Zeit widerrufbarer Rentenleistungen, falls dies im Hinblick sowohl auf das Prüfungsergebnis angezeigt, als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes vertretbar ist.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 2, Nr. 3 Buchstaben a bis c am 1. Juli 1979,
2. Artikel I Nr. 3 Buchstabe d am 1. Oktober 1979,
3. Artikel I Nr. 1 Buchstabe a bis d und Nr. 4 am 1. Januar 1980.

– MBL. NW. 1980 S. 898.

21220

Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe Vom 10. November 1979

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 10. November 1979 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1980 – V A 1 – 0810.56 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärztekammer vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift
„Ausnahme von der Mitgliedschaft“
wird gestrichen.
 - b) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
a) Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die bis zum 29. September 1979 wegen Nichtausübung des ärztlichen Berufs von der Mitgliedschaft ausgenommen waren.
 - c) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
b) Beamte und Sanitätsoffiziere, die Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten sind, scheiden Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe aus dem Dienstverhältnis aus, welches hiernach die Ausnahme von der Mitgliedschaft bedingte, ohne daß eine Nachversicherung nach § 34 Abs. 2 durchgeführt wird, so werden sie nur dann Mitglieder der Versorgungseinrichtung, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Aus der Versorgungseinrichtung scheiden aus:
 - a) Mitglieder, die der Ärztekammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören.
 - b) Mitglieder, die zu Beamten, Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten ernannt werden mit dem Zeitpunkt der Ernennung.
 - c) Mitglieder, die ihren ärztlichen Beruf nicht mehr ausüben. Eine zusammenhängende Unterbrechung der ärztlichen Berufsausübung von weniger als sechs Monaten führt nicht zum Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung. Soweit der ärztliche Beruf wegen Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes oder infolge eines Beschäftigungsverbotes nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes nicht ausgeübt wird, führt dies auch dann nicht zum Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung, wenn die Zeit von sechs Monaten überschritten wird.
 - d) Mitglieder, die keinen Befreiungsantrag nach Absatz 5 Buchstabe e) gestellt haben, mit Vollendung des 45. Lebensjahres, sofern sie zu diesem Zeitpunkt keine ärztliche Tätigkeit ausüben.
3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift
„Befreiung von der Mitgliedschaft“
wird gestrichen.
 - b) Der Punkt am Schluß des Buchstabens d) wird durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e) angefügt:
e) bei Beginn der Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben.

- c) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:
Über Befreiungen von der Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsausschuß, bei Widerspruch der Aufsichtsausschuß.

4. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Wer nach Absatz 5 Buchstaben a) bis d) von der Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten, soweit er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Verwaltungsausschuß geforderte ärztliche Untersuchung durchgeführt worden ist. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuß über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Wer mit Beginn der Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe nach § 6 Abs. 3 Buchstabe b) von der Mitgliedschaft ausgenommen oder nach § 6 Abs. 5 Buchstaben a) bis d) befreit worden ist, kann vor Vollendung seines 45. Lebensjahres innerhalb von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe, seine freiwillige Mitgliedschaft erklären.

(2) Wer auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Mitglied der Versorgungseinrichtung war und auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 Buchstaben a) bis c) oder Abs. 5 Buchstaben a) bis d) ausscheidet, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn eine entsprechende Willenserklärung binnen sechs Monaten abgegeben wird.

6. § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Das gilt auch für diejenigen nach § 7 Abs. 2 AVG von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiten Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes beziehen oder Mutterschaftsurlaub gemäß § 8a des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, sofern die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 6 oder 7 AVG unterbrochen ist.

7. Als § 22 wird eingefügt:

§ 22

Versorgungsabgabe in Sonderfällen

Mitglieder leisten während des Pflichtwehrendienstes eine Versorgungsabgabe in Höhe des jeweils höchsten Pflichtbeitrages zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 AVG, höchstens jedoch in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den Zivildienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Besondere“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „§§ 20 oder 21“ durch „§§ 20 bis 22“ und in Satz 2 die Wörter „§ 6 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 5 Buchstaben a) bis d)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 2 Buchstabe d) hinsichtlich § 6 Abs. 4 Buchstabe c) Satz 3 erste Alternative sowie Artikel I Nr. 6 hinsichtlich § 21 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative mit Wirkung vom 1. Juli 1978,
2. Artikel I Nr. 2 Buchstabe d) hinsichtlich § 6 Abs. 4 Buchstabe c) Satz 3 zweite Alternative sowie Artikel I Nr. 6 hinsichtlich § 21 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative mit Wirkung vom 1. Juli 1979,

3. die übrigen Vorschriften des Artikels I mit Wirkung vom 30. September 1979.

– MBl. NW. 1980 S. 899.

61105

**Verpflichtung
der juristischen Personen des öffentlichen
Rechts im Land Nordrhein-Westfalen zur
Entrichtung der Steuer im Abzugsverfahren
für Umsätze, die sie von nicht im Erhebungs-
gebiet ansässigen Unternehmern empfangen
haben, nach dem Umsatzsteuergesetz 1980
– Umsatzsteuer-Abzugsverpflichtung juristischer
Personen des öffentlichen Rechts –**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1980 –
S 7350 – 2 – V C 4

- 1 In §§ 51 bis 58 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV 1980) vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359) ist die **Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren** für nicht im Erhebungsgebiet ansässige („ausländische“) Unternehmer geregelt. Diese Regelung beruht auf der Ermächtigung in § 18 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz – UStG 1980 (BGBl. I S. 1953). Danach sind Unternehmer (darunter Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts) und juristische Personen des öffentlichen Rechts als Hoheitsträger ab 1. Januar 1980 verpflichtet, die Umsatzsteuer für bestimmte Umsätze nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer von dem an diesen Personenkreis zu bezahlenden Entgelt einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Das Abzugsverfahren soll Steuerausfälle verhindern, die dadurch eintreten, daß bestimmte Leistungen nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten im üblichen Besteuerungsverfahren erfaßt werden können. Bei **Lieferungen** „ausländischer“ Unternehmer ist die steuerliche Erfassung durch die bei der Einfuhr erhobene Einfuhrumsatzsteuer weitgehend gesichert. Eine vergleichbare Sicherung fehlt jedoch bei den von „ausländischen“ Unternehmern im Inland ausgeführten **Werklieferungen und sonstigen Leistungen**.
- 2 Zum Abzugsverfahren für juristische Personen des öffentlichen Rechts weise ich im einzelnen auf folgendes hin:
 - 2.1 Führt ein nicht im Erhebungsgebiet (Bundesgebiet und Berlin/West) ansässiger Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts aus, so muß diese die **Umsatzsteuer von der Gegenleistung einbehalten** und an das Finanzamt abführen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:
 - 2.11 Hat die **juristische Person** die Leistung als **Unternehmer** (z. B. im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art) empfangen, so ist die Umsatzsteuer für diese Leistung innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Leistungsempfänger das Entgelt ganz oder teilweise an den ausländischen Unternehmer gezahlt hat, ebenso wie die Umsatzsteuer für eigene Umsätze beim zuständigen Finanzamt anzumelden und an dieses Finanzamt abzuführen.
 - 2.12 Hat die **juristische Person** die Leistung als **Hoheitsträger** empfangen, so ist die Umsatzsteuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des **Kalendervierteljahres**, in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, auf einem Umsatzsteuer-Voranmeldungsdruck bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden und gleichzeitig an dieses Finanzamt abzuführen. Zu den Einzelheiten ergeht noch eine besondere Regelung.
 - 2.2 Zuständiges Finanzamt ist
 - 2.21 in den Fällen der Nr. 2.11 das für die Besteuerung der eigenen Umsätze der juristischen Personen bereits bisher zuständige Finanzamt,

- 2.2 in den Fällen der Nr. 2.12 das Finanzamt, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat.
- 2.3 Ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Bundesgebiet einschließlich Berlin/West noch in einem Zollfreigebiet (z. B. Freihafen) einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Zweigniederlassung oder eine Organgesellschaft hat. Maßgebend sind die **Verhältnisse in dem Zeitpunkt**, in dem der Leistungsempfänger das Entgelt an den leistenden „ausländischen“ Unternehmer bezahlt. Ist zweifelhaft, ob der leistende Unternehmer diese Voraussetzung erfüllt, darf die juristische Person des öffentlichen Rechts als Leistungsempfängerin nur dann von der Einbehaltung und Abführung der Umsatzsteuer absehen, wenn ihr der Unternehmer durch eine Bescheinigung des für seine Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamts nachweist, daß er kein Unternehmer im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist.
- 2.4 Das Abzugsverfahren wird insbesondere bei folgenden Leistungen nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmen in Betracht kommen:
- Werklieferungen durch Bauunternehmer und Montageunternehmer,
 - sonstigen Leistungen durch Binnenschiffahrtsunternehmer, Filmhersteller, Filmverleiher, Verleiher von Arbeitskräften, Architekten, Berater, Künstler, Schriftsteller Journalisten, usw.
- 2.5 Voraussetzung für die Abzugsverpflichtung der juristischen Person des öffentlichen Rechts ist jedoch, daß die Leistungen des „ausländischen“ Unterneh-

mers im Erhebungsgebiet ausgeführt wird. Liegt der Ort der Leistung im Außengebiet („Ausland“), tritt eine solche Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Umsatzsteuer durch den Leistungsempfänger nicht ein. Die Bestimmung des Ortes der Leistung richtet sich teilweise nach dem Sitz des Unternehmers, teilweise nach dem Sitz des Leistungsempfängers, teilweise nach anderen Kriterien (vgl. § 3a UStG 1980). Bestehen zu dieser Frage Zweifel, empfiehlt es sich, daß die betreffende Dienststelle das örtliche Finanzamt befragt.

- 3 Ein Muster der Umsatzsteuer-Voranmeldung, in die unter Abschnitt II die einbehaltene und abzuführende Umsatzsteuer eingetragen werden muß, ist nachfolgend abgedruckt.
- 4 Die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer in Betracht kommen kann, werden gebeten, die Verpflichtung zur Anwendung des Abzugsverfahrens zu beachten.
- 5 Es ist beabsichtigt, zur Durchführung des Abzugsverfahrens noch im einzelnen in einer bundeseinheitlichen Verwaltungsregelung Stellung zu nehmen. Bis dahin bitte ich, daß sich die in Betracht kommenden Leistungsempfänger wegen Zweifelsfragen zum Abzugsverfahren, insbesondere auch zur Berechnung der Steuer und zu den Aufzeichnungspflichten mit den örtlichen Finanzämtern oder den Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln oder Münster in Verbindung setzen.

Anlage

Bitte in dieses Feld Ihre Finanzamts- und Steuernummer eintragen!

FA-Nr.		Steuernummer		Schlüsseltext	
		Bezirk	Unterscheid-Nr		
				05 70 00	

30

Eingangsstempel oder -datum

Finanzamt

Umsatzsteuer-Voranmeldung 1980

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe
bitte ankreuzenbei vierteljährlicher Abgabe
bitte ankreuzen

31

8001	Jan.		8007	Juli	
8002	Febr.		8008	Aug.	
8003	März		8009	Sept.	
8004	April		8010	Okt.	
8005	Mai		8011	Nov.	
8006	Juni		8012	Dez.	

8041	I. Kalender- vierteljahr	
8042	II. Kalender- vierteljahr	
8043	III. Kalender- vierteljahr	
8044	IV. Kalender- vierteljahr	

Unternehmen – Art und Anschrift

Wenn berichtigte Steueranmeldung, bitte eine „1“ eintragen

10

Zeile

I. Berechnung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Steuerfreie Umsätze (einschl. Eigenverbrauch) ¹⁾²⁾

Volle DM

X

mit Vorsteuerabzug

(z. B. Umsätze nach § 4 Nr. 1 bis 6 UStG)

43

ohne Vorsteuerabzug

Umsätze nach § 4 Nr. UStG

48

Steuerpflichtige Umsätze (einschl. Eigenverbrauch)

ohne Umsatzsteuer ¹⁾²⁾

zum Steuersatz von

13 v. H.

45

6,5 v. H.

46

12 v. H. (für Umsätze in der Zeit vom 1. 1. 1978 bis zum 30. 6. 1979)

42

6 v. H. (für Umsätze in der Zeit vom 1. 1. 1978 bis zum 30. 6. 1979)

44

11 v. H. (für Umsätze bis zum 31. 12. 1977)

50

5,5 v. H. (für Umsätze bis zum 31. 12. 1977)

51

6 v. H. (für Umsätze in das Währungsgebiet der Mark der DDR)

54

3 v. H. (für Umsätze in das Währungsgebiet der Mark der DDR)

55

Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze

Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsart sowie Nachsteuer auf vor dem 1. Januar 1980 vereinnahmte Anzahlungen, die nach § 19 UStG 1973 zu versteuern waren ²⁾

65

Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer- und Kürzungsbeträge

Vorsteuerbeträge (Einschließlich Einfuhrumsatzsteuer), die nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind ³⁾

66

Kürzungsbeträge für Bezüge aus dem Währungsgebiet der Mark der DDR

67

Zu übertragen

1) Entgelterhöhungen und -minderungen (z. B. Verzugszinsen, Skonti und Boni) sind zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 1 und 2 UStG).

2) Negative Beträge sind rot einzutragen oder mit einem Minuszeichen zu versehen.

3) Außerdem sind zu berücksichtigen:

a) Vorsteuerbeträge, die auf Entgelterhöhungen oder -minderungen entfallen (§ 17 Abs. 1 und 2 UStG).

b) herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer (§ 17 Abs. 3 UStG) und

c) Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung sich nachträglich geändert hat (§ 15 a UStG)

903

Zeile		DM	Pf
17	Übertrag		
18	Kürzungsbetrag nach § 13 BerlinFG (Nur für Berliner Unternehmer)	73	
19	Kürzungsbeträge nach Art. 4 AufwAG (Nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die § 24 UStG nicht anwenden)	74	
20	Verbleibende Steuer ¹⁾		
	Steuerabzugsbetrag nach § 19 Abs. 3 UStG:		
21	v. H. des Betrags aus Zeile 20, wenn dieser nicht negativ ist ²⁾	32	
22	Kürzungsbeträge nach den §§ 1 bis 2 BerlinFG zu den Kürzungssätzen von 4,2 v. H. – 4,5 v. H. – 6 v. H. – 10 v. H. ³⁾	72	
23	Kürzungsbeträge wegen erhöhter Berliner Wertschöpfung nach § 1 Abs. 7 BerlinFG zu den Kürzungssätzen von 5 v. H. – 6 v. H. ³⁾	71	
24	Es verbleiben		
25	in Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14 Abs. 2 und 3 UStG) ²⁾ sowie Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG geschuldet werden	69	
26	Steuer für den Selbstverbrauch (sogen. Investitionssteuer) nach § 30 UStG 1973 ¹⁾ *)	77	
27	Anrechnung der festgesetzten Sondervorauszahlung ²⁾ (Nur ausfüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)	39	
28	Umsatzsteuer-Vorauszahlung¹⁾ (Bitte in jedem Fall ausfüllen) Überschuß³⁾ rot eintragen oder mit Minuszeichen versehen –	83	
			(kann auf 5 Pf abgerundet werden)
II. Anmeldung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren²⁾			
29	Gesamtbetrag der Umsatzsteuer, die im Abzugsverfahren (§§ 51–56 UStDV) bei Leistungen nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer einzubehalten und abzuführen ist	75	

Im Falle eines Überschusses ist der Betrag auf das dem Finanzamt benannte Konto zu überweisen, soweit nicht eine Verrechnung mit Steuerschulden vorzunehmen ist.

(Verrechnungswünsche bitte auf besonderem Blatt angeben.)

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

19.....

(Unterschrift)

Hinweis nach § 9 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff der Abgabenordnung erhoben.

1) Negative Beträge sind rot einzutragen oder mit einem Minuszeichen zu versehen.

2) Nicht auszufüllen, wenn eine Steuer nach § 24 UStG zu erklären und der Vordruck USt 1 C mit zugeben ist.

3) Nicht zutreffendes bitte streichen.

4) Steuer- und Kürzungsbeträge aufgrund geänderter Bemessungsgrundlagen sind zu berücksichtigen.

910

**Richtlinien
über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen
Kosten bei Vorhaben nach dem Gemeinde-
verkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a
Bundesfernstraßengesetz**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 27. 3. 1980 – $\frac{\text{IV/C 2 - 20-03}}{\text{VI/B 6 - 51-800 (13)}}$ – 17/80 –

Mein RdErl. v. 2. 12. 1974 (SMBL. NW. 910) wird wie folgt
geändert:

In der Anlage wird angefügt:

- 3.5 Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach dem GVFG oder nach § 5 a FStrG geförderten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden und sind die hierfür entstehenden Kosten zuwendungsfähig, so sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die dem Dritten entstehenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Anlagen Dritter um Verkehrswege oder Verkehrsanlagen handelt. Ausgeschlossen ist diese Regelung auch bei Baumaßnahmen im Stadtbahnbau, da zu den Kosten der Planung dieser Maßnahmen bereits pauschalierte Landeszuschüsse gemäß meinem RdErl. v. 16. 9. 1970 (SMBL. NW. 9230) gewährt werden.

Diese Regelung gilt für Maßnahmen an Anlagen Dritter, soweit der Auftrag für ihre Durchführung noch nicht erteilt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1980 S. 904.

910

**Richtlinien
für die Berücksichtigung eines
Wertausgleichs bei der Festsetzung
der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben
nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs-
gesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz
(Wertausgleichsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 28. 3. 1980 – $\frac{\text{IV/C 2 - 20-03}}{\text{VI/B 6 - 51-800 (13)}}$ – 18/80 –

Mein RdErl. v. 9. 2. 1977 (SMBL. NW. 910) wird wie folgt
geändert:

Die Nrn. 3 und 3.1 erhalten folgende Fassung:

- 3 Pauschalierung des Wertausgleichs
3.1 Als Wertausgleich sind
3.11 bei Ver- und Entsorgungsanlagen in der Regel 40 v. H. und
3.12 bei Fernmeldelinien 20 v. H.
der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung der Anlagen von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

Diese Regelung gilt für alle Baumaßnahmen an Fernmeldelinien, für die dem Träger des Vorhabens die Schlußabrechnung nach dem 31. 12. 1979 vorgelegt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1980 S. 904.

II.

Innenminister

**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 11. 4. 1980 –
II C 4/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1979
(680 S., 33,00 DM)

Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens, Ausgabe 1979
Informationen aus der amtlichen Statistik
(336 S., 12,00 DM)

Statistische Rundschau Ruhrgebiet 1979
(226 S., 6,50 DM)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen:

Heft 412

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1978
Teil 1: Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung
(108 S., 8,50 DM)

Heft 413

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1978
Teil 2: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln
(340 S., 17,50 DM)

Heft 414

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1978
Teil 3: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken
Münster, Detmold und Arnberg
(338 S., 17,50 DM)

Heft 416

Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen
1978
(104 S., 6,70 DM)

Heft 417

Handwerkszählung 1977 – Ergebnisse für kreisfreie Städte und Gemeinden
(274 S., 14,50 DM)

Heft 418

Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1977
Teil 3: Hochschulen im Wintersemester 1977/78
(290 S., 15,00 DM)

Heft 419

Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1978 – Ergebnisse des Mikrozensus
(68 S., 5,20 DM)

Heft 420

Berufsbildungsstatistik 1978
(166 S., 9,50 DM)

Heft 421

Privathaushalte und Familien in Nordrhein-Westfalen
1976 bis 1978 – Ergebnisse des Mikrozensus
(68 S., 5,20 DM)

Heft 422

Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1978
Teil 1: Allgemeinbildende Schulen
(354 S., 19,00 DM)

Heft 423

Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1978
(324 S., 16,90 DM)

Heft 424

Handwerkszählung 1977
Strukturzahlen – Ergebnisse der Umfrage im handwerks-
ähnlichen Gewerbe
(210 S., 16,00 DM)

Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen:

Ausstattung nordrhein-westfälischer Privathaushalte mit ausgewählten Gebrauchsgütern – Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1978
(40 S., 3,20 DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Sommersemester 1979
(236 S., 18,50 DM)

Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1977
Zusatzstatistik über die Hilfe zur Pflege
(34 S., 2,50 DM)

Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1978
(9) S., 7,00 DM)

Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1977
(236 S., 22,50 DM)

Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1978
(83 S., 6,50 DM)

Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1978 bis 1982
(236 S., 12,50 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen
3. Vierteljahr 1979
(68 S., 5,50 DM)

Sonderveröffentlichungen:

Statistische Rundschau für den Kreis Coesfeld
(138 S., 4,00 DM)

Reihe Landtagswahl 1980*)

H. 1: Ergebnisse früherer Wahlen	(132 S., 9,50 DM)
H. 2: Vorläufige Ergebnisse	(ca. 80 S., 6,00 DM)
H. 3: Endgültige Ergebnisse	(ca. 80 S., 6,00 DM)
H. 4: Ergebnisse nach Gemeinden	(ca. 80 S., 4,50 DM)
H. 5: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht	(ca. 50 S., 4,00 DM)

Reihe Bundestagswahl 1980*)

H. 1: Ergebnisse früherer Wahlen	(ca. 50 S., 4,00 DM)
H. 2: Vorläufige Ergebnisse	(ca. 80 S., 6,00 DM)
H. 3: Endgültige Ergebnisse	(ca. 80 S., 6,00 DM)
H. 4: Ergebnisse nach Gemeinden	(ca. 60 S., 4,50 DM)
H. 5: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht	(ca. 50 S., 4,00 DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1 (Tel.: 02 11/4497495), bezogen werden.

*) Vorbestellung wird empfohlen. Die Hefte werden jeweils unmittelbar nach Fertigstellung ausgeliefert.

– MBl. NW. 1980 S. 904.

Wohnungsbauförderungsanstalt**1. Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 – WFB 1979 –****2. Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP – Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 3/80
v. 24. 3. 1980

Zu I

Die mit Bekanntmachung Nr. 2/79 vom 21. 2. 1979 (MBl. NW. S. 514) veröffentlichten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1 Muster 1a Antrag Eigentumsmaßnahmen

1.11 Auf Blatt 6 Abschnitt F. Zeile 10. wird die Klammer gestrichen und dafür angefügt „der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden (BürgB 1979)“.

1.12 Zeile 11 wird wie folgt beschriftet: „die Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet (RuhrBauP)“.

1.13 Eine neue Leerzeile „12.“ wird angefügt.

1.2 Auf Blatt 7 erhält in Abschnitt G. a) 4. der kursiv gedruckte Text folgende Fassung: „– bei Beantragung von Aufwendungsdarlehen sowie bei Beantragung von Baudarlehen und Aufwendungszuschüssen nach dem RuhrBauP –“

2 Muster 1b Mietwohnungen/Wohnheime

2.1 Auf Blatt 1 in Abschnitt A. wird unter dem Kästchen für öffentliche Mittel ein weiteres Kästchen für „nicht öffentliche Mittel“ eingedruckt.

2.2 Auf Blatt 2 in Abschnitt B. 1. wird folgender Text angefügt:

Für das Förderungsobjekt wurden bereits öffentliche/nicht öffentliche Mittel bewilligt:

☐ ja ☐ nein

Höhe der Mittel:

Bewilligungsstelle:

Beschied vom Nr.

2.31 Auf Blatt 7 Abschnitt E. Zeile 12. wird die Klammer gestrichen und dafür angefügt: „der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden (BürgB 1979)“.

2.32 Eine weitere Zeile ist mit folgendem Text anzufügen:
13. die Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet (RuhrBauP).

2.33 Eine Leerzeile „14.“ wird angefügt.

2.41 Auf Blatt 8 erhält in Abschnitt G. b) 4. der kursiv gedruckte Text folgende Fassung: „– bei Beantragung von Aufwendungsdarlehen sowie bei Beantragung von Baudarlehen und Aufwendungszuschüssen nach dem RuhrBauP –“.

2.42 In Abschnitt G. Buchst. b) wird folgender Absatz nach Nr. 7. eingefügt: Mir ist bekannt, daß – soweit ich Mittel nach Nr. 12 Abs. 4 WFB 1979 beantragt habe – dieses Darlehen nur in dem Umfang ausbezahlt wird, in dem der Erstbezug der Wohnungen durch kinderreiche Familien nachgewiesen ist.

2.43 In Abschnitt G. Buchst. b) vorletzter Absatz wird nach den Worten „... zugrunde zu legenden Wirtschaftlichkeitsberechnung“ eingefügt: „für die Dauer von 6 Jahren nach Bezugsfertigkeit“.

2.5 Auf Blatt 9 in Abschnitt H. wird folgende Nr. 11 aufgenommen:

„Bei Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung: ausführliche Beschreibung über Art, Umfang und Kosten der Maßnahmen zweifach“.

3 Muster 2a Bewilligungsbescheid (Anlage B 1)

3.1 Auf Blatt 1 ist in Nr. 1 folgender Buchst. g) aufzunehmen:

g) bei Maßnahmen nach dem Ruhrprogramm:
die Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet.

3.2 Auf Blatt 2 wird Nr. 16 neu gefaßt:

Das Gebäude oder die Wohnung darf mindestens bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, längstens aber solange sie als öffentlich gefördert gelten, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde an Personen veräußert werden, deren Gesamteinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze übersteigt.

Zu 2

1. Für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren nach Nr. 5 RuhrBauP gelten die für die Förderung der Modernisierung gültigen Vordrucke (Bek. der Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 1/79 vom 29. 1. 79 – MBl. NW. S. 209 – geändert mit Bek. Nr. 2/80 vom 13. 2. 80 – MBl. NW. S. 258 –).
2. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren nach Nr. 6 RuhrBauP gelten die für die Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues gültigen Vordrucke (Bek. der Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 2/79 vom 21. 2. 1979 – MBl. NW. S. 514 – geändert mit Teil 1 dieser Bek.).

Soweit Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung nach Nr. 6.9 RuhrBauP unabhängig von einem Umbau gefördert werden oder im Zusammenhang mit Umbau-maßnahmen auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück durchgeführt werden sollen, finden die

Muster Mod 11 – Antrag Wohnumfeld
und Muster Mod 12 – Bewilligungsbescheid Wohnumfeld

Anlagen Verwendung. Die weitere Abrechnung erfolgt mit
Muster Mod 3 – Kostennachweis
und Muster Mod 4 – Bestätigung und Änderungsbescheid.

907

An

in

den

Zutreffendes bitte ankreuzen

X

oder ausfüllen

Eingangsstempel

Antragsteller

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

(Grundstück, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden)

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

A.

Für das vorbezeichnete Objekt werden beantragt:

Darlehn zur Deckung der für Wohnumfeldmaßnahmen anfallenden Kosten

DM

B.

1. Beschreibung der Maßnahme:

- 1.11 ☐ Die beabsichtigten Maßnahmen werden auf dem Grundstück durchgeführt, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden (Förderungsobjekt).
- 1.12 ☐ Die beabsichtigten Maßnahmen werden auf einem anderen Grundstück durchgeführt:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch		
des Amtsgerichts		für
Band	Blatt	

Eigentümer/Erbbauberechtigter ist:

Name	Vorname	Telefon
Straße, Nr.	PLZ, Ort	

1.2 Anzahl der öffentlich geförderten Wohnungen im Gebäude/in der Wirtschaftseinheit:

1.3 Größe der Grundstücksfläche, die durch Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung umgestaltet wird:

qm

1.4 Art und Umfang der Maßnahmen (ggf. auf besonderem Blatt erläutern):

908

1.5 Kosten der Maßnahmen insgesamt (ggf. auf besonderem Blatt aufschlüsseln):

DM

1.61 Die derzeitige Miete beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich:

DM

1.62 Die voraussichtliche Mieterhöhung beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich:

DM

1.7 Mit der Durchführung der Maßnahmen ist noch nicht begonnen worden.

1.8 – nur für gewerblich oder beruflich **selbständig** Tätige (Unternehmer gem. § 2 des Umsatzsteuergesetzes) –
Ich bin – nicht – zum Abzug von Vorsteuerbeträgen nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt.

C. Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten B 1.5 werden wie folgt finanziert:

1. Dinglich gesicherte Fremdmittel

1.1 Darlehen d. _____

Zinssatz: _____ % Tilgung: _____ % Auszahlung: _____ %

1.2 **beantragtes Darlehen gem. Abschnitt A** _____

VKB 0.5 % Tilgung 1 % Auszahlung: _____ %

2. Sonstige Fremdmittel

Darlehen d. _____

Zinssatz: _____ % Tilgung: _____ % Auszahlung: _____ %

3. Eigenleistungen Bargeld und Guthaben: DM _____

Selbsthilfe: DM _____

Sachleistungen: DM _____

Finanzierungsmittel insgesamt:

– DM –

D.

Mir, dem Antragsteller ist bekannt, daß Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP – in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

E.

Hinweise:

- Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3 – 5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW 74). Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises und der diesem beigefügten Belege und der noch abzuschließenden Verträge, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
- Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

F.

Erklärungen des Antragstellers:

Ich erkläre mich mit dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen einverstanden und verpflichte mich,

1. die Aufträge unverzüglich nach Bewilligung der Förderungsmittel zu vergeben,
2. die bewilligten Darlehn zur Deckung der Kosten der Maßnahmen zu verwenden,
3. innerhalb eines Jahres nach Abschluß der geförderten Maßnahmen den vorgeschriebenen Kostennachweis zu führen,
4. die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die übrigen Unterlagen wenigstens vier Jahre nach Anerkennung des Kostennachweises aufzubewahren,
5. der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren, die örtliche Erhebung zuzulassen, Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen,
6. die gewährten Mittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe bauliche Maßnahme eine Investitionszulage oder andere Mittel des Bundes, des Landes, ihrer Finanzierungsinstitute oder der Gemeinde gewährt worden sind, es sei denn, daß diese anderen Mittel nur zur Ergänzung der Förderung bestimmt sind,
7. sämtliche Verpflichtungen meinen Rechtsnachfolgern mit der Wirkung aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Mir ist bekannt, daß

1. der Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bescheides abgeschlossen ist,
2. der Bewilligungsbescheid widerrufen oder geändert werden kann, wenn die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder soweit mir höhere Mittel gewährt wurden, als mir aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Kosten zustanden,
3. – falls die Maßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden –
solange die Wohnungen preisgebunden sind, die zulässige Miete nur nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes (II. WoBauG), des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zu ermitteln ist,
4. – falls die Maßnahmen **nicht** auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden –
die Kosten der Maßnahmen bei der Berechnung der Kostenmiete nicht berücksichtigt werden dürfen.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigelegten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Maßnahmen von Bedeutung sein könnten.

G.

Diesem Antrag, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

1. prüfbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben/Architekten und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
2. ggf. nähere Erläuterungen über Art und Umfang der Maßnahmen (vgl. Abschnitt B 1.4),
3. ggf. Aufschlüsselung der entstehenden Kosten (vgl. Abschnitt B 1.5),
4. – falls die Maßnahmen **nicht** auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden –
a) eine vertragliche Vereinbarung zwischen Antragsteller und Eigentümer des fremden Grundstücks, daß die geförderten Einrichtungen und Anlagen für die Dauer von 10 Jahren auf dem Grundstück belassen bleiben, genutzt und instand gehalten werden dürfen
b) eine Erklärung des Antragstellers bzw. des Eigentümers des fremden Grundstücks zugunsten des herrschenden Grundstücks eine Buchstabe 4.a) entsprechende Grunddienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches eintragen zu lassen.

Unterschrift des Antragstellers

Az. _____

②

An

11 - 40

41 - 69

70 - 95

96 - 123

Name
St. aße und Nr
PLZ und Ort

Vermerke der WFA

①

AZ 2 - 10

0	2						
---	---	--	--	--	--	--	--

KZ-Erstsch. 11 - 14

--	--	--	--

AZ WestLB
15 - 24

--	--	--	--	--	--	--	--

57	58	59	60	61	62

Betr.: Förderungsobjekt

④

11 - 45

46 - 80

St. aße und Nr
PLZ und Ort

In Antrag vom

Grundstück, auf dem die Wohnumfeldmaßnahmen durchgeführt werden
(sofern nicht identisch mit Förderungsobjekt)

St. aße und Nr

Bewilligungsbescheid

Kennz.

29	-	28	

Besch.
Nr./Jahr

29	-	32		33	-

Geme. ndeschlüsselzahl

45	-	50			

den

T	T	M	M	J	J
51	-	56			

A.

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages und der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen wird Ihnen hiermit bewilligt:

⑤

Darlehen zur Deckung der für Wohnumfeld-
maßnahmen anfallenden Kosten

Pos.-Nr.	bewilligte Mittel – volle DM –	forderungsfähige Kosten – volle DM –
11 - 15	16	28 30

B.

Die bewilligten Mittel werden nach Maßgabe der geltenden Fassung der Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umoaues von Wohnungen im Ruhrgebiet (RuhrBauP) gewährt.

Mit den bewilligten Mitteln werden Ihrem Antrag entsprechend Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung gefördert.

C. Verpflichtungen

1. Die im Antrag – der beigefügt und Bestandteil dieses Bescheides ist – abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen werden durch diesen Bescheid für Sie verbindlich.
2. In Höhe des unter Abschnitt A bewilligten Darlehens haben Sie nach Maßgabe des noch abzuschließenden Darlehensvertrages an dem Grundstück/Erbbauerecht, auf dem sich das Förderungsobjekt befindet, eine Hypothek zu bestellen.

D. Bedingungen und Hinweise

1. Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Arbeiten ist der Bewilligungsbehörde ein Kostennachweis (doppelt) mit Rechnungen, Ausgabebelegen und Zahlungsnachweisen vorzulegen. Aufgrund des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde eine Bestätigung über die Höhe der anerkannten Kosten. Der Prüfvermerk auf den Belegen hat zum Inhalt, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde, die Wohnungsbauförderungsanstalt, das Rechnungsprüfungsamt oder den Landesrechnungshof anerkannt werden. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die im Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, werden die Mittel durch Änderungsbescheid gekürzt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die Mittel erst nach Vorlage der Bestätigung aus.
2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß
 - 2.1 die geförderten Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang dieses Bescheides abgeschlossen sind,
 - 2.2 der Verfügungsberechtigte die der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen nicht einhält oder die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides nicht erfüllt,
 - 2.3 Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die dem Verfügungsberechtigten auf die Dauer oder für einen nicht bestimmbaren Zeitraum die Erfüllung von Verpflichtungen unmöglich machen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, allgemeiner Rechts- und Verwaltungsverordnungen oder der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides übernommen hat, soweit die Tatsachen von ihm zu vertreten sind,
 - 2.4 der Verfügungsberechtigte gegen die gesetzlichen Verpflichtungen oder die von ihm im Antrag abgegebenen Verpflichtungserklärungen verstößt.
3. Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, wird die Auszahlung der Mittel eingestellt. Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuerstatten und mit 6 v. H. von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vorlagen.
- 4.1 – falls die Maßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden – Solange die Wohnungen preisgebunden sind, ist die zulässige Miete nur nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG), des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zu ermitteln.
- 4.2 – falls die Maßnahmen **nicht** auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden – Die Kosten der Maßnahmen haben keinen Einfluß auf die preisrechtlich zulässige Miete.
5. Besondere zusätzliche Bedingungen

Unterschrift

Verteiler: Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten

- der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages
- die Wohnungsbauförderungsanstalt (zweifach) nebst je einer Abschrift des Antrages

Vermerke der Bewilligungsbehörde:

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Ch. Sander
zum Ministerialrat

Schutzpolizeidirektor E. O. Franzen
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsrat O. Robrecht
zum Regierungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Schutzpolizeidirektor W. Bär

Es sind verstorben:

Ministerialrat H. Gallep

Ministerialrat F. Reissinger

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsräte

Dr. rer. nat. H.-H. Elend,
Dr. rer. nat. W. Krudewig
zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte

Dipl.-Volksw. H. Kleweta,
R. Steffen

zu Oberregierungsräten

Regierungsräte z. A.

Dipl.-Volksw. P. Emmerich,
K.-P. Fries,
Dipl.-Volksw. M. Majohr
zu Regierungsräten

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsräte

J. Mayer,
O. Schürmann,
U. Steinborn

zu Oberregierungsräten

Regierungsoberratsräte

P. Erdweg,
H. Heil

zu Regierungsräten

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. K. Birth
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident – Arnsberg –

Oberregierungsrat W. Wehmeier
zum Regierungsdirektor

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. G. Cichos
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsräte z. A.

R. Budden,
U. Felder,
H. J. Görres,
R. Stratmann

zu Regierungsräten

Regierungsoberratsrat H. Schäper
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Oberregierungsrat S. Lerche
zum Regierungsdirektor

Regierungsoberratsrat W. Billerbeck
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsräte

M. Pieper,

W. Schröder

zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte

H. Krebs,
H. Schmidt,
Dipl.-Ökonom W. Schneider
zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A.

Dipl.-Volksw. L. Fleck
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsräte

G. Domröse,
Dr. J. Ockermann

zu Oberregierungsräten

Regierungsrätin z. A. G. Jaenicke
zur Regierungsrätin

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsrat H. Dapper
zum Oberregierungsrat

Regierungsbrandrat z. A. Dr.-Ing. J. Laspeyres
zum Regierungsbrandrat

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Regierungsrat H. Dresbach
zum Oberregierungsrat – Abteilung Köln –

Es sind versetzt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. F. J. Meier
zum Präsidenten des Landesrechnungshofs

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. R. Kern zum
Regierungspräsidenten Köln

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsdirektor Dr. M. Gretzinger
zum Innenminister

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Leitender Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing.
F. W. Vogel
zum Innenminister

Regierungsdirektor M. Pieper

zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Oberregierungsrat Dr. G. Ammermann
zum Oberkreisdirektor Neuss

Oberregierungsrat W. Schneider
zum Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Regierungsrätin Dr. B. Bludau-Krebs
zum Innenminister

Regierungspräsident – Köln –

Leitender Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing.
W. Hegel
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Oberregierungsrat K. Lietzmann
zum Bundesminister des Innern

Regierungspräsident – Münster –

Oberregierungsrat K. H. von Bauer
zum Innenminister

Oberregierungsrat B. Mann
zum Innenminister

Regierungsrat U. Marten
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Polizeipräsident – Köln –

Polizeioberst K.-J. Walden
zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
– Abteilung Köln –

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Fachhochschullehrer Prof. Dr. P. Steinbrenner
zur Berufsakademie – Staatliche Studienakademie –
Stuttgart

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-
Westfalen**

Oberregierungsrat Bruno Block

Regierungspräsident – Arnsberg –

Abteilungsleiter K. Strupp

Regierungsdirektor R. Biernat

Regierungspräsident – Detmold –

Oberregierungsrat K. Hellweg

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor Dr. W. Ibele

– MBl. NW. 1980 S. 912.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht
bei den Finanzgerichten Düsseldorf und Mün-
ster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 913.

I.

230

Berichtigung

zur Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 1980
(MBL NW. 1980 S. 518)

Landesentwicklungsplan IV

Absatz 2 der Bekanntmachung muß richtig lauten:

Der Landesentwicklungsplan IV wird in der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) und bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) **sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken**, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBL NW. 1980 S. 914.

2322

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1980
(MBL NW. 1980 S. 610)

**Vergütung der Prüfämter für Baustatik und der
Prüfingenieure für Baustatik
im Baugenehmigungsverfahren**

Nr. 6 Satz 1 muß richtig lauten:

In Nr. 4.3 Satz 1 **sowie in der Tafel der Vergütungssätze** (Anlage 3) wird der in Klammern gesetzte Hinweis „(Steuersatz 5,5 v. H.)“ gestrichen.

– MBL NW. 1980 S. 914.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen
Dienstes im Lande NW und für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst des Landes NW
(APO.Verw. u. Pol.)**

VwVO d. Innenministers, d. Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 19. 5. 1980 –

Az. d. Innenministers: II A 2 – 2.70.03 – 1/80

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 2), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die VwVO d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1976 (SMBI. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

Jede Prüfungskommission ist zu besetzen mit einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem sowie vier Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzern. Zwei Beisitzer müssen die durch Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder für den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen.

2. In § 18 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; es werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.“ angefügt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Satz 4 angefügt:

Die schriftliche Prüfung soll während des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Einen Kandidaten, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt ein Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch, so hat der Aufsichtführende dies in seiner Niederschrift zu vermerken und das Prüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anwärter ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn mindestens vier Prüfungsarbeiten mit der Note „ausreichend“ oder mit einer besseren Note bewertet worden sind. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Zwei“ durch die Wörter „Spätestens zwei“ ersetzt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die mündliche Prüfung findet unverzüglich nach Abschluß des Hauptstudiums II statt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „, die unterrichtet haben und“ durch die Wörter „der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, die“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. Die Anlage 5 (zu § 15 Abs. 1 APO.Verw. u. Pol.) wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Durchschnittseinstufung“ werden die Wörter „Gewichte, dabei auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abrunden“ durch die Wörter „Gewichte. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen; es ist weder auf- noch abzurunden“ ersetzt.

- b) Die Tabelle zur Umrechnung erhält unter dem Wort „Durchschnittseinstufung“ folgende Fassung:

7,00–6,00
5,99–5,00
4,99–4,00
3,99–3,00
2,99–2,00
1,99–1,00

Artikel II

Die Anlage 5 zur APO. Verw. u. Pol. in der bis zum Inkrafttreten dieser VwVO geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Studierende, die ihre Ausbildung in den Jahren 1977 oder 1978 begonnen haben.

Artikel III

Diese VwVO tritt am 20. 5. 1980 in Kraft.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland 3. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
3. Tagung auf

Donnerstag, den 22. Mai 1980, 10.00 Uhr,

nach

**Aachen, Rathaus,
Krönungssaal,**

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Fragen und Anfragen
2. Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
3. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sowie Bestimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses
4. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
5. Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes
6. Situation der Rheinischen Landeskliniken
 - 6.1 Feststellung des Jahresabschlusses 1978 in den Rheinischen Landeskliniken
 - 6.2 Bericht über die Tätigkeit der Beschwerdekommision in der Zeit von Juni 1979 bis Februar 1980

Köln, den 9. Mai 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1980 S. 916.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 8,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X